Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GR gesondert auszufüllen.

Anlage GR

2020

zur Körperschaftsteuererklärung

Genossenschaftliche Rückvergütung

Allgemeine Angaben

Soweit die genossenschaftlichen Rückvergütungen für solche Geschäftssparten, die als Betriebsabteilungen im Rahmen des Gesamtbetriebs der Genossenschaft eine gewisse Bedeutung haben, nach unterschiedlichen Prozentsätzen des Umsatzes bemessen worden sind, sind diese gesondert zu ermitteln und zu erläutern.

Zeile		
1	Wirtschaftsjahr vom	Wirtschaftsjahr bis
		EUR
2	An Mitglieder gezahlte genossenschaftliche Rückvergütungen	

Absatz- und Produktionsgenossenschaften

3	Gesamteinkauf (ohne für Hilfs- und Nebengeschäfte; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2015)	
4	Einkauf bei Mitgliedern	

Übrige Genossenschaften

5 frei		
6	Gesamtumsatz (ohne Hilfs- und Nebengeschäfte; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2015	
7	Umsatz mit Mitgliedern	

Bezugs- und Absatzgenossenschaften

8 frei		
9	Gesamtumsatz im Bezugsgeschäft (ohne Hilfsgeschäfte, Nebengeschäfte und ohne Gegengeschäfte des Absatzgeschäftes; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2015)	
10	Gesamteinkauf im Absatzgeschäft (ohne Hilfsgeschäfte, Nebengeschäfte und ohne Gegengeschäfte des Bezugsgeschäftes; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Absatz 12 KStR 2015)	
11	Summe A (Summe der Beträge laut Zeilen 9 und 10)	
12	Umsatz mit Mitgliedern im Bezugsgeschäft	
13	Einkauf bei Mitgliedern im Absatzgeschäft	
14	Summe B (Summe der Beträge laut Zeile 12 und Zeile 13)	

Berechnung der genossenschaftlichen Rückvergütung

15 frei		
16	Überschuss im Sinne des § 22 Absatz 1 KStG (laut gesonderter Ermittlung)	
17	Abziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen (Betrag laut Zeile 16 multipliziert mit dem Verhältnis der Beträge der Zeilen 4 zu 3, 7 zu 6 oder 14 zu 11)	
18	Nicht abziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen (Betrag laut Zeile 2 abzüglich Betrag laut Zeile 17) (Übertrag in Zeile 48 der Anlage GK)	
18a	Die genossenschaftlichen Rückvergütungen sind den Berechtigten steuerwirksam zugeflossen am	

Nebengeschäfte zur Anwendung der Richtlinie R 22 Absatz 12 KStR 2015

		EUR
19	Umsatz aus Nebengeschäften	
20	Gewinn aus Nebengeschäften	